

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 10. OKT. 1978
Zi. *[Handwritten]* Aussch.

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/2-8/15-1978

Wien, am 10. Okt. 1978

Betrifft
Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Landesstraßengesetz
geändert wird

Hoher Landtag!

Gemäß § 11 des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700-1, hat die NÖ Landesregierung dafür Sorge zu tragen, daß alle Rechtsvorschriften, die das niederösterreichische Landesrecht bilden, bis zum 31. Dezember 1978 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verlautbart sind.

Die Wiederverlautbarung des NÖ Landesstraßengesetzes, wäre bisher schon möglich gewesen, da dieses Gesetz bereits mehrfach novelliert wurde. Die Landeshaupt- und Landesstraßen sind zwar in den Anlagen A und B umschrieben, jedoch wird diese Beschreibung des Verlaufes durch Verordnungen gemäß § 32 des NÖ Landesstraßengesetzes laufend durchbrochen. Eine Wiederverlautbarung des Gesetzes allein würde daher nicht zu dem Ziel führen, den Verlauf der Landeshaupt- und Landesstraßen in seiner letztgültigen Fassung darzustellen, da die Änderung der Beschreibung des Verlaufes durch nachfolgende Verordnungen nicht in den Gesetzestext eingebaut werden kann. Damit kann auch die Vielzahl von Verordnungen auf Grund des NÖ Landesstraßengesetzes nicht bereinigt werden.

Dieser - auch verfassungsrechtlich - unbefriedigende Rechtszustand kann nur dadurch beseitigt werden, daß die Landesregierung ermächtigt wird, den Verlauf der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Novelle zum NÖ Landesstraßengesetz in der Verwaltung des Landes stehenden Straßen zu umschreiben. Nachträgliche Änderungen des Straßenverzeichnisses durch Ver-

ordnungen gemäß § 32 leg. cit. können in Zukunft in Form einer Novelle zur Verordnung über das Straßenverzeichnis verfügt werden, sodaß auf Grund der vom Landesgesetzgeber gewählten Publikation in Lose-Blatt-Form jeweils der aktuelle Verlauf aller Landesstraßen ersichtlich wäre.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird bemerkt:

Zu Z. 1, 4, 5 und 8 bis 11:

Das Verkehrs-Raumordnungsprogramm, LGBL. 8000/26-0 geht von der Einteilung in Landeshaupt- und Landesstraßen ab und nimmt eine Gliederung nach Funktionsstufen vor. Da das gemäß § 4 zu erlassende Straßenverzeichnis seine Deckung auch in einem neu zu erlassenden und die Funktionsstufeneinteilung vornehmenden NÖ Straßengesetz finden soll, muß die Unterscheidung in Landeshaupt- und Landesstraßen entfallen.

Aus dem gleichen Grunde müssen die auf § 3 Abs. 1 bezugnehmenden Zitate berichtigt werden.

Zu Z. 2 und 13:

Da - wie aus den allgemeinen Erläuterungen hervorgeht - die Umschreibung des Verlaufes der Landeshaupt- und Landesstraßen in den Anlagen A und B entfallen soll, müssen die Landesstraßen von den Gemeindestraßen abgegrenzt werden. Diese Abgrenzung erfolgt auf Grund der tatsächlichen Verwaltung im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle.

Zu Z. 3:

Diese Bestimmung ermächtigt die Landesregierung, durch Verordnung den Verlauf der Landesstraßen zu umschreiben.

Zu Z. 6:

Die Bestimmung, wonach die Gemeinden durch Vereinbarung zur Beitragsleistung zu den Kosten des Baues (Umbaues) und der Erhaltung der Landesstraßen herangezogen werden können, entfällt.

Zu Z. 7:

Die Verpflichtung der Gemeinden, die Grunderwerbskosten für den Bau und Umbau der Landesstraßen zu tragen, wird gegenüber der geltenden Rechtslage auf jene Landesstraßen eingeschränkt, denen nach dem Verkehrs-Raumordnungsprogramm die Funktionsstufen III oder IV zukommen.

Zu Z. 12:

Die Aufhebung der Bestimmung des § 36 über die außerkraft-tretenden Rechtsvorschriften soll die Wiederverlautbarung übersichtlicher gestalten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Landesstraßen-gesetz geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

C z e t t e l

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Reiter